

Reglement über den Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“

3. Oktober 2013

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG),

auf die Artikel 4 und 77 – 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)

sowie

auf das 10. Ziel des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Universität Bern vom 23. Dezember 2009,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“, der vom Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung des universitären Zertifikates „Nachhaltige Entwicklung“ (Certificate of Advanced Studies „Nachhaltige Entwicklung“, CAS NE) mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.

² Nachhaltige Entwicklung im Sinne dieses Reglements orientiert sich am Verständnis des Begriffs, wie es sich aus der schweizerischen Bundesverfassung ergibt (insbesondere Präambel, Art. 2 und Art. 73). Mit Nachhaltiger Entwicklung wird die Leitidee bezeichnet, wonach sich die Entwicklung der Gesellschaft global, national und lokal am übergeordneten Ziel auszurichten hat, die Bedürfnisse aller Menschen – gegenwärtiger wie künftiger – zu befriedigen. Soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Anliegen sollen dabei in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Verantwortung

Art. 2 Der Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“ wird von der Programmleitung unter Verantwortung des CDE durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Für die Durchführung werden Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern, Lehrpersonen anderer schweizerischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen.

² Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Die Programmleitung informiert den Ausschuss des CDE über diese Zusammenarbeit. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressatinnen und Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Zertifikatskurs richtet sich an Personen, die sich im öffentlichen und privaten Bereich mit Themen und Fragen Nachhaltiger Entwicklung befassen.

Ziel

Art. 5 Die Teilnehmenden werden dazu befähigt, sich aktiv an der Konkretisierung, Umsetzung und Beurteilung einer Nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen. Sie eignen sich die dafür erforderlichen Kenntnisse an und lernen erfolgversprechende Vorgehensweisen und Methoden kennen.

Umfang, Inhalt, Dauer

Art. 6 ¹ Der Zertifikatskurs kann innerhalb von zwei Jahren absolviert werden und muss in maximal drei Jahren abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung. Der Zertifikatskurs umfasst 15 ECTS-Punkte, entsprechend 450 Arbeitsstunden.

² Das Studium umfasst mindestens 8 Module à 2 Kurstagen aus den drei Komponenten

- a Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung,
- b Handlungsfelder Nachhaltiger Entwicklung
- c Nachhaltige Entwicklung in der Umsetzung

sowie das Bestehen einer Leistungskontrolle zur Komponente 1 („Leistungskontrolle Grundlagen“) und das Abfassen einer Zertifikatsarbeit.

³ Die Module können ausserhalb des Zertifikatskurses auch einzeln besucht werden.

Studienplan

Art. 7 Der Studienplan wird von der Programmleitung erlassen und von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Didaktische Prinzipien

Art. 8 Da der Zertifikatskurs eine Weiterbildung ist, berücksichtigen die Veranstaltungen in Inhalt und Form die Bedürfnisse der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr/Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem

Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting **Art. 9** Der Zertifikatskurs wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet im Rahmen der CDE-Berichterstattung der Universitätsleitung periodisch Bericht.

3. Zulassung

Voraussetzungen **Art. 10** ¹ Für die Zulassung zum Zertifikatskurs ist ein Hochschulabschluss erforderlich, sowie die berufliche Beschäftigung mit Themen und Fragen einer Nachhaltigen Entwicklung.

² Ausnahmen können von der Programmleitung genehmigt werden. Sie erlässt die Kriterien.

³ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Anzahl Teilnehmende **Art. 11** Der Zertifikatsstudiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung des Studiengangs gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Anzahl der Teilnehmenden pro Modul beschränken.

Status **Art. 12** Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert. Es werden keine Einschreibgebühren erhoben. Die Kursgelder gemäss Artikel 20 sind zu entrichten.

4. Modulbesuch, Leistungskontrollen und Zertifizierung

Modulbesuch **Art. 13** ¹ Der Studienplan regelt, welche Module obligatorisch zu belegen sind und welche als Wahlpflichtmodule besucht werden können.

² Der Besuch jedes Moduls wird durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen bestätigt.

³ Absenzen von über 15 % je Modul müssen grundsätzlich kompensiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Programmleitung.

Leistungskontrollen **Art. 14** ¹ Leistungskontrollen des Studiengangs sind:

a) Eine Leistungskontrolle über sämtliche Grundlagenmodule („Leistungskontrolle Grundlagen“). Einzelmodulbesuchende, die alle Grundlagenmodule besucht haben, können diese Leistungskontrolle ebenfalls ablegen.

b) Eine Abschlussarbeit (Zertifikatsarbeit)

² Die „Leistungskontrolle Grundlagen“ besteht aus einer schriftlichen Arbeit. Darin erarbeiten die Teilnehmenden in der Regel Bezüge zwischen ihren Berufsfeldern und den Inhalten der von

ihnen besuchten Module und diskutieren diese. Details regelt der Studienplan.

³ Studierende, die nur einzelne Module besuchen, haben die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Module mit einer Leistungskontrolle abzuschliessen. Diese besteht aus einer schriftlichen Arbeit. Bei einem erfolgreichen Abschluss erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme und den Erwerb der entsprechenden ECTS-Punkte.

⁴ Leistungskontrollen werden grundsätzlich von den Modulverantwortlichen beurteilt. Für die Beurteilung der Zertifikatsarbeit gilt Artikel 15.

⁵ Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ beurteilt. Mit „nicht erfüllt“ beurteilte Leistungskontrollen können einmal überarbeitet respektive wiederholt werden.

Zertifikatsarbeit

Art. 15 ¹ In der Zertifikatsarbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel Probleme, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen. Dabei beziehen sie sich auf Inhalte aus grundsätzlich allen besuchten Modulen.

² Die Zertifikatsarbeit wird von einer oder einem von der Programmleitung anerkannten Expertin oder Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und beurteilt. In der Regel ist dies ein Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs. Die Programmleitung kann auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers dazu ermächtigen.

³ Die Projektskizze zur Zertifikatsarbeit ist der Programmleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Projektskizze äussert sich zu Problemstellung, Ziel, Vorgehen sowie erwarteten Ergebnissen und legt dar, in welcher Weise Inhalte aus den besuchten Modulen in der Zertifikatsarbeit verwendet werden sollen.

⁴ Eine Zertifikatsarbeit gilt als angenommen, wenn sie durch die Betreuungsperson mit „erfüllt“ beurteilt worden ist und von der Programmleitung genehmigt wurde. Eine mit „nicht erfüllt“ beurteilte Zertifikatsarbeit kann einmal überarbeitet werden.

Programmabschluss

Art. 16 ¹ Der Zertifikatskurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a Bestätigungen über den Besuch aller obligatorischen Module und der Wahlpflichtmodule in genügendem Umfang vorliegen,
- b eine mit „erfüllt“ beurteilte „Leistungskontrolle Grundlagen“ vorliegt,]
- c eine mit „erfüllt“ beurteilte Zertifikatsarbeit vorliegt.

Zertifikat

Art. 17 ¹ Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies Nachhaltige Entwicklung, Universität Bern (CAS NE, Unibe)“ aus, das von dessen Dekanin oder von dessen Dekan und der oder dem Vorsitzenden der Programmleitung unterzeichnet ist.

² Ein Anhang zum Zertifikat gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen.

³ Das Zertifikat berechtigt nicht zur Zulassung zum Doktorat oder zu den ordentlichen Studien an der Universität Bern.

Unerlaubte Hilfsmittel

Art. 18 Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

Ausschluss

Art. 19 Wer ohne Bewilligung der Programmleitung die maximale Studiendauer überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

5. Kursgeld

Kursgeld

Art. 20¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den Zertifikatskurs im Rahmen von Fr. 6000.- bis 9000.- und für die einzelnen Module im Rahmen von Fr. 1000.- bis 1500.- so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können.

² Die Kursgelder sind ratenweise zu bezahlen. Die erste Rate fällt vor Kursbeginn an. Im Kursgeld sind alle Anmelde- und Prüfungsgebühren enthalten.

³ Die Anmeldung für den Zertifikatskurs ist verbindlich. Bei Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des ersten ausgewählten Moduls wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- in Rechnung gestellt. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss des ersten ausgewählten Moduls oder bei Abbruch des Studiengangs wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits einbezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn die sich abmeldende Person bis zum ersten ausgewählten Modul einen Ersatz findet, wird nur ein Verwaltungskostenanteil von CHF 100.- in Rechnung gestellt.

⁴ Die Anmeldung für einzelne Module ist verbindlich. Bei einer Abmeldung werden die Kursgelder in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits einbezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn die sich abmeldende Person einen Ersatz für den Besuch des entsprechenden Moduls findet, wird nur ein Verwaltungskostenanteil von 10% des zu bezahlenden Kursgeldes in Rechnung gestellt.

6. Organisation

Aufgaben der Programmleitung

Art. 21¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung des CDE die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Zertifikatskurses aus.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere den Studienplan sowie Richtlinien zu den Leistungskontrollen, zur Zertifikatsarbeit und die Honorar- und Spesenordnung.
- b Sie erarbeitet das Studienprogramm.
- c Sie bezeichnet die Modulverantwortlichen. Die Referierenden werden von den Modulverantwortlichen benannt.
- d Sie entscheidet über die Zulassung zum Zertifikatskurs.
- e Sie genehmigt die Leistungskontrollen des Studiengangs.
- f Sie evaluiert die einzelnen Module und den Zertifikatskurs.
- g Sie entscheidet über die Durchführung und Weiterentwicklung des Zertifikatskurses.
- h Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement oder die Ausführungsbestimmungen kein anderes Organ vorsehen.

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus einem Mitglied des CDE-Ausschusses, dem Leiter bzw. der Leiterin des thematischen Bereichs „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ des CDE, einem Mitglied des Lehrkörpers des Zertifikatskurses, maximal drei weiteren Fachleuten, davon mindestens eine externe Fachperson, sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen.

² Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Programmleitung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, aber lediglich mit Antragsrecht. Entscheide sind auch auf dem Korrespondenzweg möglich.

Studienleitung

Art. 23 Das CDE bestimmt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Budgetüberwachung,
- c Beratung der Teilnehmenden,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innerhalb 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis bei dem zuständigen Organ eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

8. Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Art. 25 Studierende, die ihr Studium nach dem Reglement über den Zertifikatskurs Nachhaltige Entwicklung vom 30. Mai 2005 oder nach dem Reglement vom 28. April 2009 begonnen haben, beenden es bis spätestens 31. Dezember 2015 nach dem entsprechenden Reglement. Danach gilt auch für sie das vorliegende Reglement. Sie können jedoch auch auf eigenen Wunsch in das vorliegende Reglement übertreten. Diesfalls teilen sie es der Programmleitung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements in schriftlicher Form mit.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Zertifikatskurs „Nachhaltige Entwicklung“ vom 28. April 2009. Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

3. Oktober 2013

Von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

10. Dezember 2013

Vom Senat genehmigt:

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber